



energieagentur
Südwest GmbH

Wir gestalten Zukunft.

Unabhängige Energie- und Klimaschutzberatung.

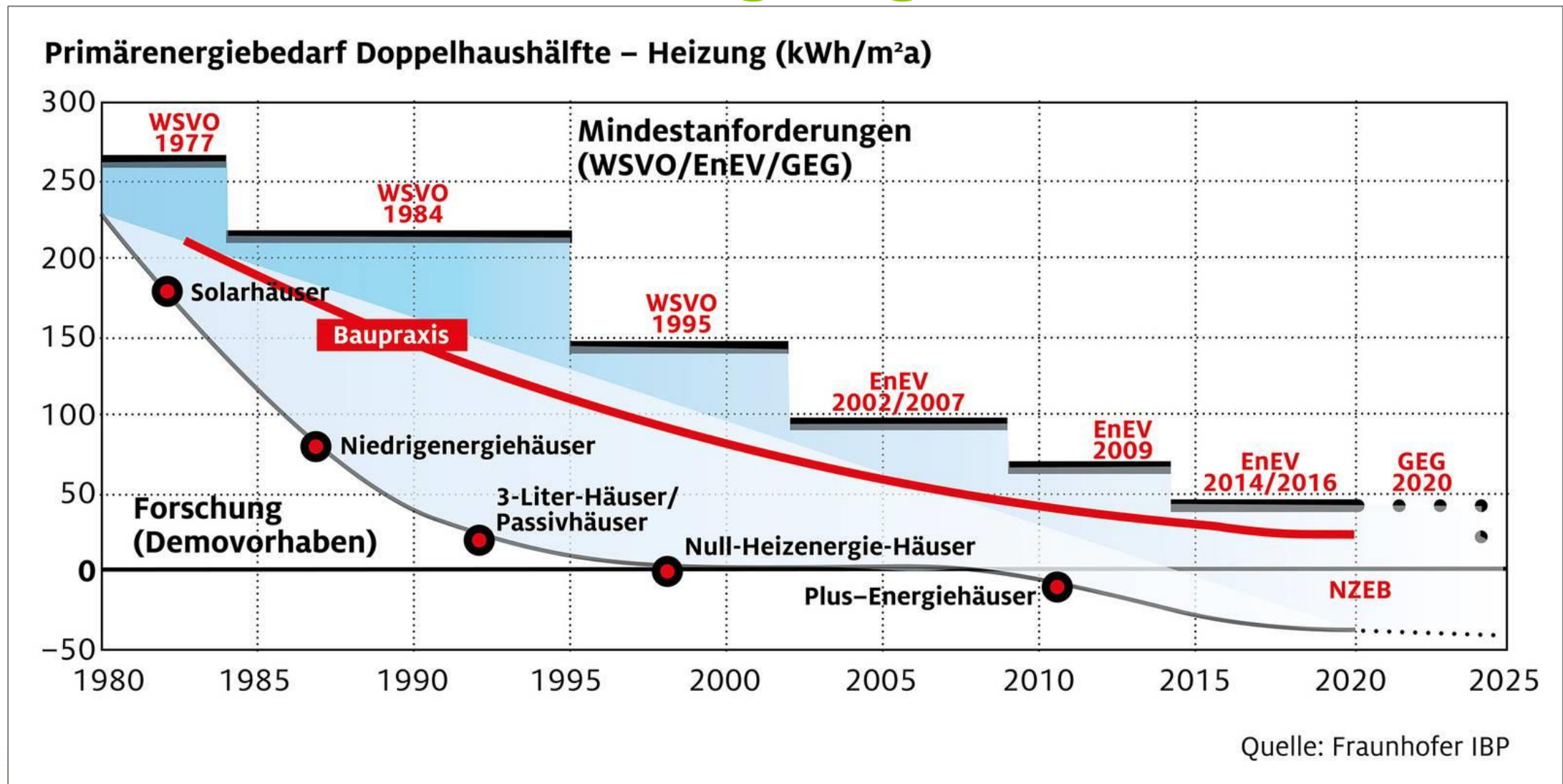
65 % Erneuerbare Energien für die Heizung Was kommt da auf uns zu?

Rathaus Weil am Rhein, 08.05.2023

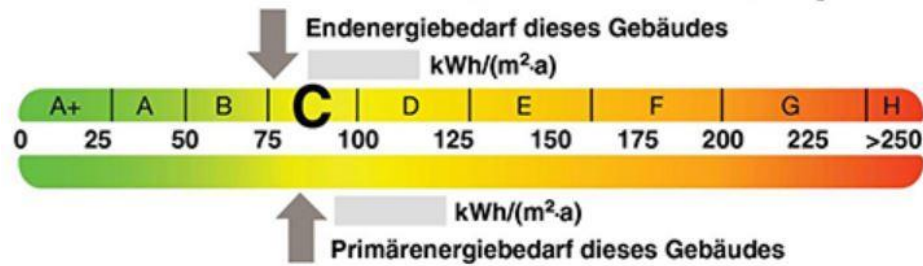
Jörg Weyden, Energieagentur Südwest



Wie ist meine Ausgangssituation



Effizienzklassen für Gebäude

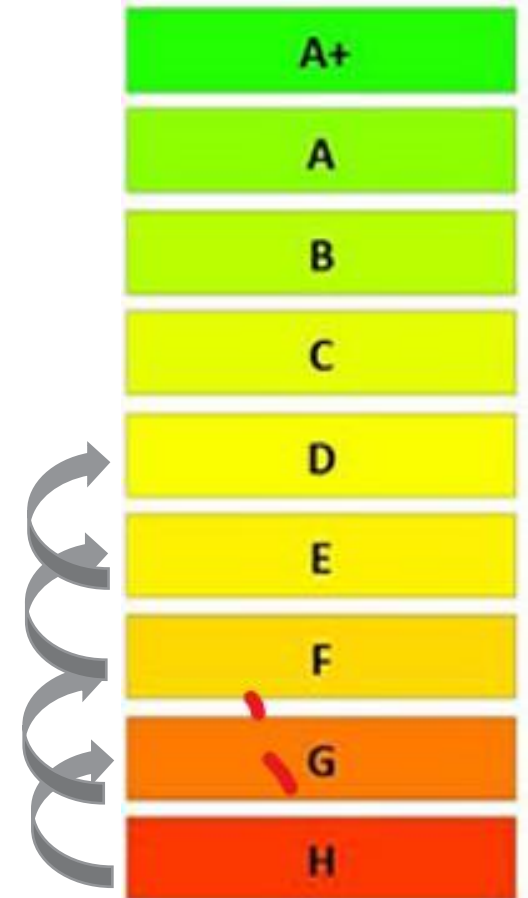


- Primärenergie ist die Energie, die ursprünglich in einem Energieträger wie Kohle oder Erdgas vorhanden ist, ohne dass diese in Nutzbare Energie umgewandelt wurde. (Heizöl, Erdgas, Holz etc.)
- Endenergie ist die Energie, die nach Umwandlungsprozessen und Übertragungsverlusten, für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung zur Verfügung steht. (Wärme, Strom)

EU Richtlinie/ Rat der EU/ Okt 2022

- ab 2030 alle Neubauten Nullemissionsgebäude*, bestehende Gebäude sollen bis 2050 in umgebaut werden
- Maximalwert für Primärenergieverbrauch in kWh /m²
- bis 2033 Gebäudedurchschnitt Primärenergieverbrauch (Bestand) max. Gesamtenergieeffizienzklasse D
- => zuerst **müssen** die Gebäude der schlechtesten Energieklasse saniert werden (von H nach G,...)

*)Nullemissionsgebäude“ ein Gebäude mit einer sehr hohen Gesamtenergieeffizienz, das keine oder eine sehr geringe Energiemenge benötigt, keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen am Standort

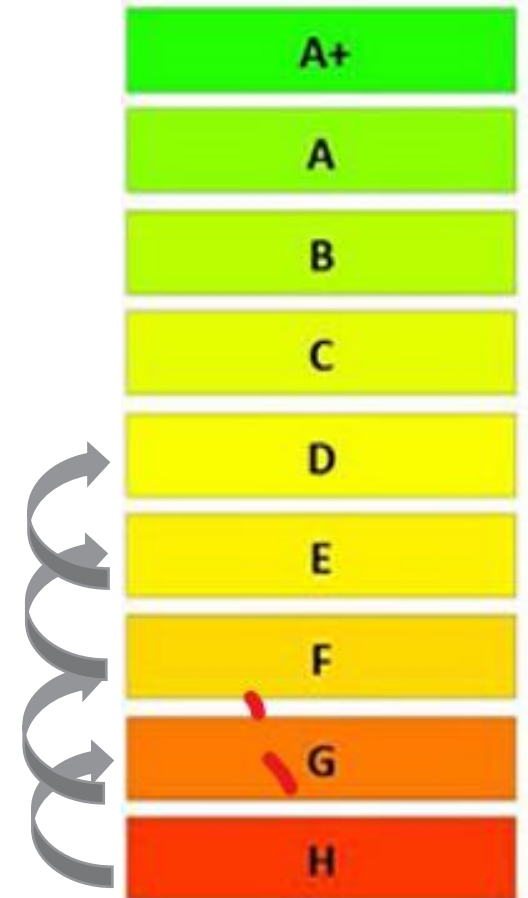


Update 16.03.2023 EU-Parlament beschließt ambitionierte Position zur EPBD

Das europäische Parlament hat vor den Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie und verpflichtende Sanierungen eine ehrgeizige Position eingenommen und diese am 14.3.2023 in erster Lesung beschlossen.

- ab ~~2030~~ 2028 alle Neubauten Nullemissionsgebäude
- Sanierungsverpflichtung:
 - Skala von A bis G (Primärenergieverbrauch)
 - Energieeffizienzklasse G = 15 % der Gebäude mit den schlechtesten Werten im Gebäudebestand eines Mitgliedstaats
 - Wohngebäude bis 2030 mindestens Klasse E und bis 2033 Klasse D
- Förderprogramme und umfangreiche Ausnahmeregelungen

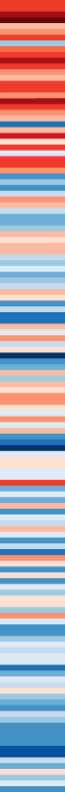
Der **Beschluss des EU-Parlamentes** ist noch nicht verbindlich, sondern gilt als Ausgangsposition des Parlamentes in den nun folgenden Verhandlungen mit dem Europäischen Rat



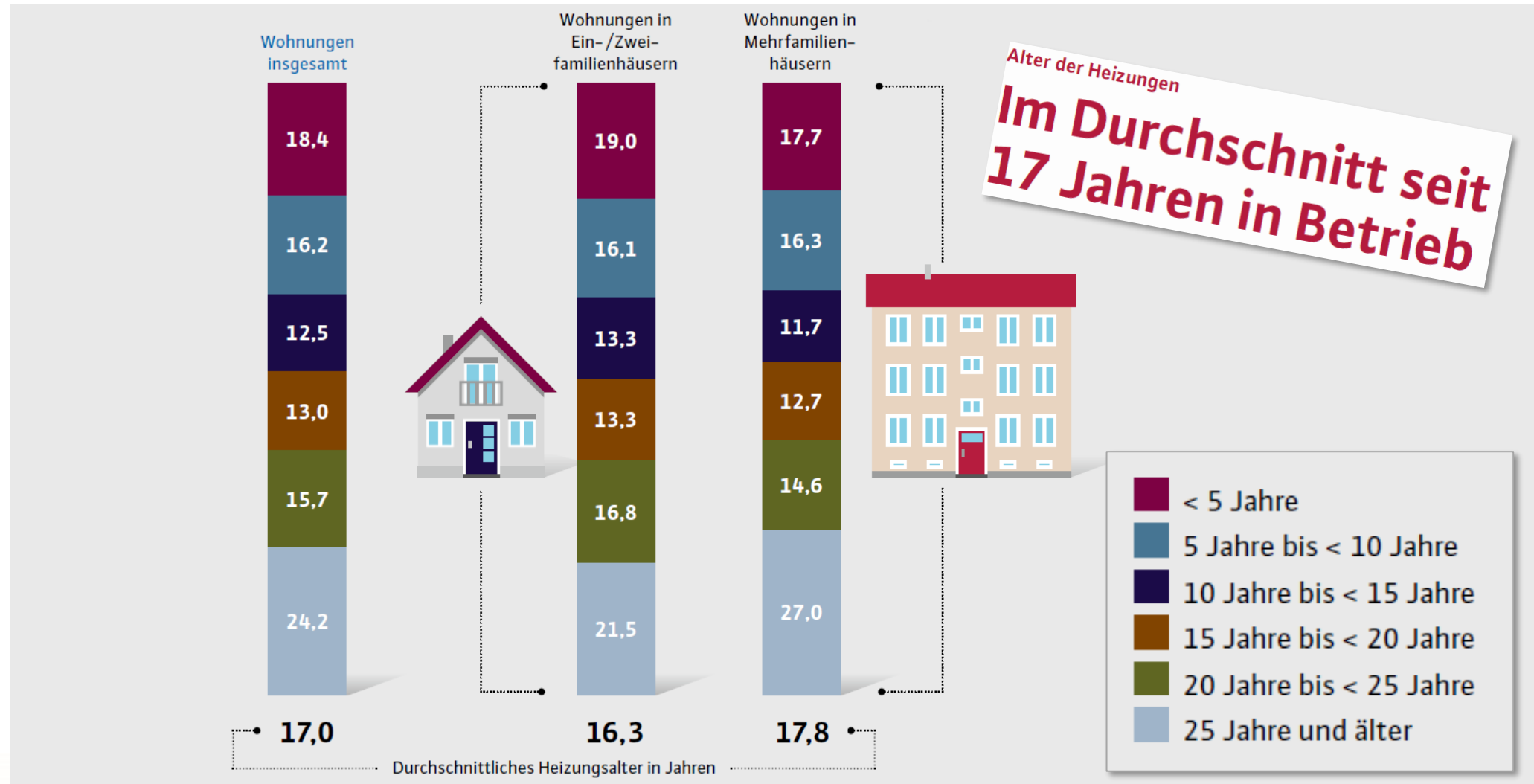
Das Gebäudeenergiegesetz 2023

Um die Abhängigkeit von fossilen Energien auch im Gebäudebereich zu überwinden, hat die Regierungskoalition im März 2022 beschlossen, dass von 2024 an möglichst jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien betrieben werden soll.

Die Umsetzung dieser Anforderung wird im Gebäudeenergiegesetz (GEG) erfolgen.



Wie alt sind die Heizungen?



Das Gebäudeenergiegesetz 2023

- Das Bundeskabinett hat am 19.04.2023 den Referentenentwurf zum Gebäudeenergiegesetz angenommen.
- Die Novelle soll noch vor der Sommerpause vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden.
- In einer Protokollnotiz - darin ließ Bundesfinanzminister Lindner festhalten, dass er noch Verbesserungsbedarf gegenüber dem Gesetzentwurf sieht

Kein Gesetz verlässt den Bundestag so, wie es hineinkommt



Erfüllungsoptionen zur 65%-EE-Pflicht

- Anschluss an ein Wärmenetz
bei bestehenden Wärmenetzen < 65 % EE-Anteil muss der Netzbetreiber bis Ende 2026 einen Transformationsplan vorlegen
- Elektrisch angetriebene Wärmepumpe
zur vollständigen Deckung des Wärmebedarfs
- Stromdirektheizung
mit zusätzlichen Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz - außer bei Hallen und selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern
- Solarthermie
in Kombination mit anderen EE-Wärmeerzeugern
- Wärmepumpen-Hybridheizung
(mind. 30% Heizlastanteil der Wärmepumpe, fossile Spitzenlasterzeuger müssen Brennwertkessel sein)



Erfüllungsoptionen zur 65%-EE-Pflicht

- Heizungsanlage auf Basis von Biomethan oder blauem/grünem Wasserstoff
Heizungsanlagen, die 100% Wasserstoff verbrennen können, dürfen weiterhin eingebaut und noch bis 2035 mit Erdgas betrieben werden, wenn
 - der Netzbetreiber einen „Transformationsplan für die verbindliche, vollständige Umstellung“ auf Wasserstoff bis zum 31.12.2034 vorgelegt hat und
 - oder Eigentümer ab 1.1.2030 mind. 50 % Biogas oder grünen/blauen Wasserstoff und ab 1.1.2035 mind. 65 % grünen oder blauen Wasserstoff bezieht und dies zum jeweiligen Stichtag nachweist.
- Heizung mit fester Biomasse (z.B. Pelletkessel)
 - nur mit Pufferspeicher und mit Solarthermie oder PV

Fast alle Erfüllungsoptionen sollen sowohl im Neubau als auch in Bestandsgebäuden nutzbar sein. Lediglich der Einsatz von Heizungen mit fester Biomasse (z.B. Pelletkessel) ist auf Bestandsgebäude begrenzt und soll im Neubau nicht zulässig sein.



Übergangsfristen für Sonderfälle

- Bei Heizungshavarien:
einmaliger Einbau z.B. einer (ggf. gebrauchten) fossilen Heizungsanlage möglich, wenn innerhalb von drei Jahren nach Ausfall der Heizung planmäßig auf eine Heizung umgestellt wird, die die 65 % EE-Vorgabe erfüllt.
- Für selbstnutzende Eigentümer/innen von Wohngebäuden (bis 6 Wohneinheiten), die mind. 80 Jahre alt sind:
bei Heizungshavarie unbefristete Ausnahme von der 65%-EE-Pflicht
Bei Miteigentum müssen alle Eigentümer/innen mind. 80 Jahre alt sein
Neue Eigentümer/innen müssen die Pflicht dann 2 Jahre nach Eigentumswechsel einhalten.
- Eigentümer/innen, die einkommensabhängige Sozialleistungen beziehen, werden auf Antrag von der 65%-EE-Pflicht befreit.



Übergangsfristen für Sonderfälle

- Soweit ein Anschluss an ein Wärmenetz absehbar, aber noch nicht möglich ist nach Ausfall einer Heizungsanlage eine Übergangszeit (zum Teil bis 2035), in der weiterhin eine fossile Heizung betrieben werden darf, wenn danach der Anschluss an das Wärmenetz erfolgt
- Bei Gebäuden mit mindestens einer Etagenheizung
Entscheidungsfrist von drei Jahren nach Ausfall der ersten Etagenheizung, um die Planung einer Zentralisierung der Heizung zu ermöglichen.
Soweit eine Zentralisierung der Heizung gewählt wird, sollen die Eigentümer/innen weitere 10 Jahre Zeit zur Umsetzung bekommen.
Bei Wohnungseigentümergeinschaften wird eine Zentralisierung als Regelfall vorgesehen, sofern die WEG keinen Beschluss zu dezentralen Technologien fasst, die die 65-Prozent-EE-Vorgabe erfüllt.
- Für dezentrale Hallenheizungen (Gebläse- oder Strahlungsheizungen)
Übergangsfristen von bis zu 10 Jahren



Betriebsverbot für alte Heizkessel

Das ursprünglich geplante Betriebsverbot für fossile Niedertemperatur- und Brennwertkessel ab einem Alter von 30 Jahren wurde wieder gestrichen. Es bleibt bei dem bisherigen Betriebsverbot für Standardkessel ab einem Alter von 30 Jahren (§ 72 GEG).

Auch dafür soll bei Wohngebäuden bis 6 Wohneinheiten die Ausnahmeregelung für Eigentümer ab 80 Jahren gelten.

In § 72 GEG wird folgender Absatz 4 ergänzt:

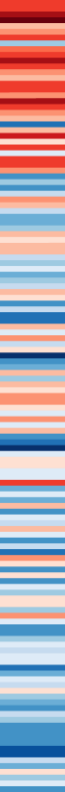
„Heizkessel dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.“

Das Wort „längstens“ soll laut der Begründung zum GEG-Entwurf sicherstellen, dass durch die Regelung kein Vertrauensschutz dahingehend entsteht, dass mit fossilen Brennstoffen beschickte Heizkessel tatsächlich bis zum 31.12.2044 betrieben werden dürfen.



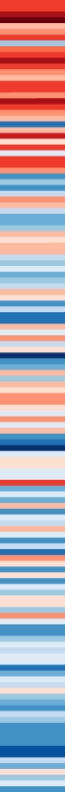
BEG: Einzelmaßnahmen Wärmeerzeuger

Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)		Fördersatz	iSFP-Bonus	Heizungstausch-Bonus	Wärmepumpen-Bonus*	max. Fördersatz	Fachplanung
Anlagen zur Wärmeerzeugung	Solarthermieanlagen	25 %		10 %		35 %	50 %
	Biomasseheizung	10 %		10 %		20 %	
	Wärmepumpen	25 %		10 %	5 %	40 %	
	Brennstoffzellenheizung	25 %		10 %		35 %	
	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	25 %		10 %		35 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetz (ohne Biomasse)	30 %				30 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (mit max. 25% Biomasse für Spitzenlast)	25 %				25 %	
	Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (mit max. 75% Biomasse)	20 %				20 %	
	Anschluss an ein Gebäudenetz	25 %		10 %		35 %	
	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %		10 %		40 %	
Heizungsoptimierung ¹	Maßnahmen zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden	15 %	5 %			20 %	



Neues Förderkonzept

- Grundförderung für den Wechsel zu klimafreundlichen Heizungen für Bürger/innen im selbstgenutzten Wohneigentum sowie private Kleinvermieter (bis zu sechs Wohneinheiten, davon eine selbst bewohnt).
Für alle anderen Gebäudeeigentümer bleibt die bisherige Förderung erhalten.
Alle im Bestand möglichen und dem neuen § 71 entsprechenden Heizungsoptionen sollen einheitlich mit 30% gefördert werden.
- Zzgl. zur Grundförderung kann in bestimmten Fällen ein Klimabonus in Höhe von bis zu 20 % zusätzlich zur Grundförderung beantragt werden



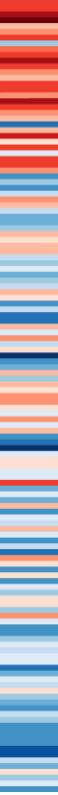
Die nächsten Veranstaltungen



Dienstag, 11.07.2023, 19 Uhr:
„Realisierung von PV-Anlagen“,
Vitra Campus, Weil am Rhein



Donnerstag, 21.09.2023, 19 Uhr:
„Gebäudesanierung & Heiztechnik“,
Großer Sitzungssaal, Rathaus Weil am Rhein





energieagentur
Südwest GmbH

Wir gestalten Zukunft.

Unabhängige Energie- und Klimaschutzberatung.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Marktplatz 7 | 79539 Lörrach
Telefon: +49 (0)7621 161617-0
info@energieagentur-suedwest.de
www.energieagentur-suedwest.de

Besuchen Sie uns auch auf:  

Gefördert und begleitet durch:



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Unser Sponsorpartner:

 Sparkasse
Lörrach-Rheinfelden

